

FAQ - Stichprobenprüfung Sonographie gemäß §11 der Ultraschallvereinbarung (USV)

Gemäß der Ultraschallvereinbarung vom 31.10.2008 in der jeweils gültigen Fassung, obliegt es den Kassenärztlichen Vereinigungen, Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Eine dieser Maßnahmen stellt die Stichprobenprüfung zur Beurteilung der ärztlichen Dokumentation in der Sonographie dar. Laut § 11 Abs. 2 der Ultraschallvereinbarung müssen jährlich von mindestens 6 Prozent (für 2024 und 2025 4 Prozent) der Ärzte, die eine Sonographiegenehmigung erhalten haben, fünf abgerechnete Ultraschalluntersuchungen angefordert werden. Die einzureichenden Aufnahmen und die dazugehörigen Dokumentationen werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Die Überprüfung der ärztlichen Dokumentation stellt eine Auflage zur Aufrechterhaltung Ihrer fachlichen Befähigung für die Genehmigung dar. Sie sind daher verpflichtet, die angeforderten ärztlichen Dokumentationen vollständig einzureichen.

Wie ist das Vorgehen bei einer Stichprobenprüfung Sonographie?

- Sie erhalten ein Anforderungsschreiben unter Angabe der Patientenidentität, Untersuchungsdatum, Betriebsstättennummer, Gebührenordnungsposition sowie ein Aktenzeichen zum Upload über „MEINE KVB“.

Bitte senden Sie uns fristgerecht:

- Die angeforderten Bilddokumentationen **laut Patientenliste**.
- Die dazugehörigen Befunddokumentationen (schriftliche Dokumentation) **laut Patientenliste**.
- Das Antwortschreiben vollständig ausgefüllt, ggf. eigene Bemerkungen sowie Praxisstempel und Unterschrift/en.

Was tun, wenn angeforderte Dokumentationen (teilweise) nicht vorliegen?

- Soweit ärztliche Dokumentationen nicht vorgelegt werden können, bitten wir Sie, mit uns vor Zusendung der Unterlagen Kontakt aufzunehmen.

Wie können Dokumentationen bei der KVB eingereicht werden?

- Die angeforderten Unterlagen sind online über „MEINE KVB“ einzureichen. In dieser komfortablen Anwendung erfolgt die Übertragung datenschutzkonform verschlüsselt. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserer Bedienungsanleitung „Upload der Dokumente über MEINE KVB“.
- Bitte achten Sie darauf, dass das Antwortschreiben an den vorgesehenen Stellen vor dem Upload mit den notwendigen, eigenhändigen Unterschriften und dem Stempel versehen ist.
- Falls Sie keinen eigenen Zugang zu „MEINE KVB“ besitzen, können Sie einen bereits in der Praxis vorhandenen Zugang verwenden oder wenden Sie sich unter 089 57093-40040 an unser zentrales Servicecenter.
- Sofern eine digitale Einreichung nicht möglich ist, können Sie Ihre Dokumentationen auch in Papierform einreichen. Bitte beachten Sie hierzu unseren “Ratgeber Bilddokumentation”.
- Senden Sie uns keine CDs oder USB-Sticks zu!

Was muss zum Schutz der Patientendaten beachtet werden?

- Bild- und Befunddokumentationen (schriftliche Dokumentation) müssen pseudonymisiert werden. Informationen hierzu finden Sie in unserem „Ratgeber Bilddokumentation“ und „Ratgeber Befunddokumentation“.

Was passiert nach der Einsendung?

- Die Dokumentationen werden einer vom Vorstand der KVB berufenen ärztlichen Qualitätssicherungskommission vorgelegt und nach den Kriterien gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 4 i. V. m. Anlage III Nr. 6 geprüft.
- Sie erhalten von uns über jedes Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

Welche Konsequenzen resultieren aus vorliegenden Mängeln?

- Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über festgestellte Mängel und eine Aufforderung, diese Mängel zukünftig zu vermeiden, ggf. in Verbindung mit der Auflage für ein Beratungsgespräch oder eine Fortbildungsmaßnahme.
- Zeigt die Dokumentation erhebliche oder schwerwiegende Beanstandungen, wird das Prüfverfahren durch eine erneute Anforderung von weiteren Dokumentationen („Zusatzanforderung“) aus einem der ersten vier folgenden Quartale fortgesetzt. Zusätzlich werden die beanstandeten Leistungen nicht vergütet bzw. werden bereits geleistete Vergütungen zurückgefordert. Darüber hinaus kann die Durchführung eines Kolloquiums oder eine Praxisbegehung auferlegt werden.
- Werden im weiteren Verlauf der Prüfung erneut Mängel festgestellt, ist nach der Ultraschallvereinbarung ein Kolloquium erforderlich. Verläuft das Kolloquium nicht erfolgreich oder nehmen Sie nicht daran teil, wird die Genehmigung widerrufen.

Gibt es weitere Informationen zum Datenschutz?

- Senden Sie unser Anschreiben mit Patientenliste **nicht** mit zurück.
- Die von Ihnen in Kopie eingereichte ärztliche Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) wird gelöscht, sobald sie im Rahmen dieser Stichprobenprüfung nicht mehr benötigt wird und diesem Vorgang keine satzungsmäßigen, gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- Grundlage für die Übermittlung der ärztlichen Dokumentation (Aufzeichnungen und Bilder) an die KVB zum Zwecke der Stichprobenprüfung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3, 9 Abs. 1, 2 lit. h) und 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG, §§ 135 Abs. 2, 295 Abs. 1 SGB V i. V. m. §§ 11, 10 Abs. 2 bis 4 sowie den Anlagen III Nr. 6 und V der USV.
- Die Datenerhebung und Verarbeitung durch die KVB zum Zwecke der Stichprobenprüfung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3, 9 Abs. 1, 2 lit. h) und 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG, §§ 285 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 und Abs. 3, 135 Abs. 2, 295 Abs. 1 SGB V, § 75 Abs. 7 SGB V i. V. m. 6.3 der Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV, §§ 11, 10 Abs. 2 bis 4 sowie den Anlagen III Nr. 6 und V der USV.
- Weitere Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.